

Feinstaubverordnung und Umweltzonen

- **Gastronomie und Hotellerie nicht durch Feinstaubzonen wirtschaftlich belasten!**
- **Verwirrung und Aufwand gering halten!**
- **Wirksamkeit von Umweltzonen überprüfen!**

Worum geht es?

Seit März 2007 können Städte, Kommunen und Gemeinden in ihren Grenzen so genannte Umweltzonen ausweisen, zu denen die Zufahrt nur noch eingeschränkt erlaubt wird. Kraftfahrzeuge werden dafür in vier Schadstoffgruppen eingeteilt, für die eine rote, gelbe, grüne oder gar keine Plakette vergeben wird. Fahrzeuge, die nicht über die notwendige Plakette verfügen, dürfen nicht in die Umweltzone hinein fahren. Ziel ist, die durch den Verkehr verursachte Feinstaubbelastung insbesondere in den Ballungsräumen zu reduzieren. Bisher (Stand: Juli 2008) sind in zwölf deutschen Städten Umweltzonen eingerichtet worden.

Grundlage für die Einrichtung der Umweltzonen ist die Verordnung über die Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge (sog. Feinstaubverordnung), die Deutschland im Oktober 2006 erlassen hat. Dieser Verordnung wiederum liegen zwei EU-Richtlinien zu Grunde, nach denen alle EU-Mitglieder Maßnahmen ergreifen müssen, wenn die Schadstoffe in der Luft bestimmte Grenzwerte überschreiten.

Das Gastgewerbe und die Tourismuswirtschaft insgesamt sind auf die Erreichbarkeit durch Gäste, Kunden und Lieferanten angewiesen. Diese Erreichbarkeit wird durch die Umweltzonen in Teilen eingeschränkt, zumindest aber erschwert. Die Tatsache, dass die Einrichtung der Zonen den Kommunen obliegt und dabei freiwillig ist, führt zu Wettbewerbsnachteilen für bestimmte Regionen. Sogar die Verlagerung von Touristenströmen ist möglich. Wenn man bedenkt, dass beispielsweise 60 Prozent des

Verkehrs aus dem angrenzenden Ausland mittlerweile per Bus oder PKW abgewickelt werden, ist es wichtig, dass Maßnahmen zur Feinstaubreduzierung verhältnismäßig und praktikabel sind, den Tourismus in Deutschland nicht schwächen und einzelne Städte und Regionen nicht benachteiligen.

Was fordern wir und warum?

⇒ **Kein Flickenteppich unterschiedlichster Regelungen**

Die Ausgestaltung der Umweltzonen und die Ausnahmeregelungen sollten bundesweit einheitlich gestaltet werden, um insbesondere ausländische Besucher nicht vom Besuch deutscher Städte und Regionen abzuschrecken. Wenn wie bisher jede Stadt individuell festlegen darf, welche Plakettenfarben zu welchen Terminen in den nächsten Jahren von der Einfahrt in die Umweltzone ausgeschlossen werden und wo die jeweilige Zone regional beginnt, riskiert man, die Touristen zu verwirren und im schlimmsten Fall von ihrer Reise abzuhalten. Einen Flickenteppich mit unterschiedlichsten Regelungen gilt es deshalb zu verhindern.

⇒ **Einfache Information und Abwicklung!**

Insbesondere ausländische Gäste wissen vor ihrem Besuch oft noch nichts von der bestehenden Plakettenpflicht. Daher muss in allen Städten und Kommunen eine einfache Möglichkeit bestehen, sich über die Umweltzonen zu informieren und entsprechende Plaketten zu erwerben. Die Stadt Köln z.B. ermöglicht ausländischen Gästen die Erstanreise zum Hotel auch ohne Plakette. Zudem stellt die Erhältlich-

keit der Plaketten insbesondere an Wochenenden in vielen Städten noch ein großes Problem dar. Neben Werkstätten sollten daher z.B. auch die rund um die Uhr geöffneten Tankstellen an Einfallstraßen Umweltplaketten verkaufen dürfen.

⇒ **Überprüfung der Wirksamkeit von Umweltzonen nötig**

Grundsätzlich begrüßt der DEHOGA Maßnahmen, die dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt dienen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt wird.

Umweltzonen allein sind nicht geeignet, eine signifikante Verringerung der Feinstaubbelastung herbeizuführen. Nach einer Studie des Sachverständigenrates für Umweltfragen wird der Großteil des Feinstaubes in der Luft nicht durch den Straßenverkehr verursacht. Mehr als die Hälfte der Emissionen stammt aus Belastungen, die durch lokale Maßnahmen nur teil-

weise bzw. überhaupt nicht beeinflusst werden können (Industrie, Wetterlage etc.).

Zu kritisieren ist zudem der durch die Feinstaubverordnung entstehende unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand. Millionen von Fahrzeugen benötigen eine Plakette, obwohl sie keine Rußpartikel ausstoßen. Dafür wird ein erheblicher Beamtenapparat geschaffen, der für Kontrollmaßnahmen und zur Bearbeitung von Ausnahmeanträgen zuständig ist.

Die bereits bestehenden Umweltzonen sollten daher nach einem vorgegebenen Zeitraum einer kritischen Prüfung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und ihres Beitrags zur Feinstaubreduktion unterzogen und bei einer negativen Beurteilung wieder aufgehoben werden. Die zuständigen Behörden sollten zudem vor Errichtung einer Umweltzone ihre Überlegungen darauf konzentrieren, ob es nicht effektivere und kostengünstigere Maßnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung gibt.

Mehr Informationen

► Die [Feinstaubverordnung](#) im Bundesgesetzblatt

► Fragen und Antworten des Bundesverkehrsministeriums zum Thema Umweltzonen unter www.bmvbs.de

... und über Herrn Matthias Meier, **Fon 030/72 62 52-92**, meier@dehoga.de.